Bereitstellungstag: 22.05.2025

signiert von:
Stadt Radolfzell am Bodensee
am: 22.05.2025
mit:
digiSeal® by secrypt
mehr Infos unter:

Stadt Radolfzell am Bodensee

Pressestelle

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19. Juni 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 20.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

   (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 5 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

Artikel 2

1. Das Gebührenverzeichnis zu § 5 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

   Die lfd. Nr. 32 wird ersatzlos gestrichen. Die lfd. Nr. 8 und 14 werden durch Folgendes ersetzt:

Nr.	Öffentliche Leistung	Rahmengebühr EURO	Festgebühr EURO	Wertgebühr EURO
8	**Bauordnungsrecht**			Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276-1 (Ausgabe 2008-12), Kostengliederung Nr. 300 – 469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung desVorhabens erforderlich sind, einschl. des Wertes etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 1.000.-- € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. ***Hinweis: Die DIN 276-1 wird bei der Stadt Radolfzell, untere Baurechts- und Denkmalschutzbehörde, Höllstraße 6, zur Einsichtnahme bereitgehalten.***

Nr.	Öffentliche Leistung	Rahmengebühr EURO	Festgebühr EURO	Wertgebühr EURO
8.1	**Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren**			
8.1.1	positive Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren			8,25 ‰ der Baukosten; mind. 100 €
8.1.2	positive Entscheidung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren			7 ‰ der Baukosten; mind. 100 €
8.1.3	positive Entscheidung nach Nr. 8.1.1 und 8.1.2, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können		Zeitgebühr - je angefangene 1/2 Stunde 33 €	
8.1.4	Befreiungen, Ausnahmen, Abweichungen	50 € bis 5.000 € je Verstoß		
8.1.5	Teilbaugenehmigung			1 ‰ der Teilbaukosten; mind. 100 €
8.1.6	Werbeanlagen		50 € je angefangener m², mind. 100 €	
8.2	**Bauvorbescheid**			
8.2.1	positive Entscheidung			2 ‰ der Baukosten, mind. 100 €
8.2.2	positive Entscheidung nach Nr. 8.2.1, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können		Zeitgebühr - je angefangene 1/2 Stunde 33 €	
8.3	**Kenntnisgabeverfahren**			
8.3.1	Vollständigkeitsbestätigung			1‰ der Baukosten, mind. 100 €
8.3.2	Vollständigkeitsbestätigung nach Nr. 8.3.1, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können		Zeitgebühr - je angefangene 1/2 Stunde 33 €	
8.3.3	Untersagung des Baubeginns		Zeitgebühr - je angefangene 1/2 Stunde 33 €	
8.3.4	Beteiligung berührter Stellen		100 €	
8.4	**Bauüberwachung und Gebrauchsabnahmen**			
8.4.1	Bauüberwachung			1 ‰ der Baukosten; mind. 100 €

Nr.	Öffentliche Leistung	Rahmengebühr EURO	Festgebühr EURO	Wertgebühr EURO
8.4.2	Abnahme fliegender Bauten		Zeitgebühr - je angefangene 1/2 Stunde 33 €	
8.4.3	wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau		Zeitgebühr - je angefangene 1/2 Stunde 33 €	
8.5	**Ablehnung eines Antrags**	1/10 bis 10/10 der Gebühr für eine positive Entscheidung nach Nr. 8.1 bis 8.2, mind. 100 €		
8.6	**Zurückziehung eines Antrags**	1/10 bis 5/10 der Gebühr für eine positive Entscheidung nach Nr. 8.1 bis 8.3, mind. 20 €		
8.7	**Verlängerung der Geltungsdauer**			¼ der Gebühr des zu verlängernden Bescheids nach Nr. 8.1 bis 8.2, mind. 100 €
8.8	**nachträgliche Genehmigung eines bereits errichteten Bauvorhabens**			doppelte Gebühr für eine positive Entscheidung nach Nr. 8.1 bis 8.2
8.9	**selbstständige Anträge auf Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen**	100 € bis 5.000 €		
8.10	**Bearbeitung der Baulasterklärung**	100 € bis 1.000 €		
8.11	**Abgeschlossenheits-bescheinigung**		bis zu 3 Nutzungseinheiten = 300 €, jede weitere Nutzungseinheit = 100 €	
8.11.1	Änderung Abgeschlossenheits-bescheinigung		Zeitgebühr - je angefangene 1/2 Stunde 33 €	
8.12	**Entscheidungen im Rahmen des Baurechts und anderem öffentlichen Rechts**		Zeitgebühr - je angefangene 1/2 Stunde 33 €	
8.13	**Entscheidungen im Rahmen der Zweckentfremdungs-satzung**		Zeitgebühr - je angefangene 1/2 Stunde 33 €	
8.13.1	Erteilung einer Registrierungsnummer	gebührenfrei		

14	**Denkmalschutzrecht**			
14.1	Erteilung einer Bescheinigung nach EStG		Aufwendungen bis (brutto) 2.500 € = 40 € 25.000 € = 70 € 50.000 € = 100 € 250.000 € = 250 € 500.000 € = 400 € je weitere angefangene 500.000 €=300 €	
14.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	gebührenfrei		

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 20.05.2025

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Paragraf 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.